

SINC NOVIATION NETTETAL GMBH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen (kurz „AVB“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, aufgrund derer die SINC NOVIATION Nettetal GmbH („Unternehmer“) zur Lieferung und Leistung an einen Dritten (nachfolgend „Kunde“ genannt) verpflichtet ist. Sie gelten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte innerhalb der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, insbesondere für sämtliche das einzelne Auftragsverhältnis betreffende Ergänzungs- oder Änderungsvereinbarungen und Folgeaufträge. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist unter www.sincnovation.com/pdf/AVB_SINC_NOVIATION_Nettetal.pdf abrufbar.
2. Individualvertragliche Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem Kunden gelten in jedem Fall vorrangig vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Abreden ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch den Unternehmer maßgebend.
3. Den AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelangen nur dann zur Anwendung, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Keinesfalls ist eine solche Bestätigung in der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung oder sonstigen Durchführung des Vertrages zu sehen. Soweit wir der Geltung der AGB des Kunden zugestimmt haben, gelten unsere AVB daneben weiter, soweit sie nicht den AGB des Kunden widersprechen.
4. Unsere AVB finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und / oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen Anwendung.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Definitionen

1. Schriftlichkeit im Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
2. Höhere Gewalt – auch Force Majeure - im Sinne dieser AVB ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle einer Partei, dass aufgrund seiner Art nicht vorhersehbar und/oder nicht vermeidbar war oder ist, wie z.B. Stürme, Flut, Unruhen, Feuer, Missernten, Sabotage, Bürgerkrieg, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, Nichterteilung von Ausfuhrgenehmigungen, Krieg und kriegerische sowie sonstige bewaffnete Handlungen, Terrorismus, Strom- und Energieausfälle, pandemische Ereignisse sowie Streiks und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen. Ebenso gelten aus solchen Ereignissen direkt oder indirekt resultierende Lieferkettenstörungen als Ereignisse höherer Gewalt.

III. Angebote und Bestellungen

1. Angaben in unseren Katalogen, Preislisten und Produktbeschreibungen – auch in elektronischer Form - sind freibleibend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

2. Die Bestellung von Waren oder die Beauftragung zu Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht aus der Bestellung oder Beauftragung eindeutig ein anderes ergibt. Der Vertragsschluss erfolgt in diesem Fall durch die Annahmeerklärung des Unternehmers.
3. Der Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erfolgt im Falle eines durch uns abgegebenen, ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angebots, wenn unser Angebot vom Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.

IV. Leistung, Lieferung und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Unternehmers. Dem Kunden obliegt die Abholung der geschuldeten Leistung am Erfüllungsort.
2. Zum Zeitpunkt des vereinbarten Leistungstermins sind wir zur Bereitstellung der geschuldeten Leistung zur Abholung am Erfüllungsort verpflichtet.
3. Soll eine Versendung der geschuldeten Leistung zum Sitz des Kunden oder einem sonstigen, von ihm bestimmten Ort durch uns vorgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich auf Verlangen des Kunden. Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt uns überlassen, wenn nicht der Kunde bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine anderslautende Anweisung erteilt. Erfolgt eine derartige Anweisung erst nach Vertragsschluss, hat der Kunde zusätzlich alle dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten der Versendung. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten unseres Kunden.
4. Wird auf Veranlassung des Kunden eine Versendung der geschuldeten Leistung vorgenommen und ist die Wahl der Versandart und des Versandweges durch uns getroffen worden, so gilt die vereinbarte Leistungszeit als gewahrt, wenn bis dahin die Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Spediteur erfolgt ist.
5. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung konkreter Leistungstermine und /oder Fertigungslosgrößen sind wir berechtigt, spätestens drei Monate nach Vertragsschluss eine verbindliche Festlegung hierüber vom Kunden zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Begehren nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir nochmals eine Frist von zwei Wochen setzen, nach deren fruchtlosen Verstreichen wir berechtigt sind, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
6. Die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine setzt stets voraus, dass der Kunde auch seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere der Überlassung von Unterlagen, Beibringung von Genehmigungen und Freigaben, Bereitstellung von Materialien, Erbringung einer Anzahlung etc., rechtzeitig nachkommt, soweit dies verabredet wurde. In diesen Fällen beginnt die Leistungszeit für uns erst zu laufen, wenn der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Andernfalls wird die Leistungszeit entsprechend verlängert. Wir können vom Kunden verlangen, uns etwaige Schäden einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten), welche aus der fehlenden oder verspäteten, verschuldeten Mitwirkung resultieren oder auf sonst vom Kunden zu vertretenden Umständen beruhen, zu ersetzen und uns eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 642 BGB zu leisten.
7. Wird während der Vertragslaufzeit eine Änderung an dem ursprünglichen Leistungsgegenstand vereinbart, so wird die Leistungszeit entsprechend angepasst.
8. Ebenso verlängert sich die Leistungszeit zu unseren Gunsten entsprechend, wenn Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder externen oder internen Arbeitsk Kampfmaßnahmen eintreten. Die Leistungszeit verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, in welcher das Ereignis oder die Arbeitsk Kampfmaßnahme anhält. Betreffen die Arbeitsk Kampfmaßnahmen unseren eigenen Betrieb bzw. ein mit uns verbundenes Unternehmen, so kommt eine Verlängerung der Leistungszeit nur bei

rechtmäßigen Maßnahmen in Betracht. Über den Eintritt und die Beendigung derartiger Umstände werden wir den Kunden umgehend informieren.

9. Ist mit dem Kunden ein konkreter Leistungstermin vereinbart worden, kann der Kunde im Falle einer Überschreitung dieser Frist erst dann vom Vertrag zurücktreten und / oder im Falle des uns treffenden Verschuldens Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die wiederum erfolglos verstrichen ist. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Leistungszeit wegen einer unterbliebenen oder verspäteten Mitwirkung des Kunden nach Absatz 4 nicht eingehalten werden konnte.
10. Ausnahmsweise können wir uns von unserer Leistungsverpflichtung gegenüber dem Kunden durch schriftliche Rücktrittserklärung befreien, wenn wir selbst vom Vorlieferanten nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht richtig beliefert wurden. Dies gilt dann, wenn wir mit dem Vorlieferanten einen entsprechenden Vertrag zur Erlangung von Materialien, Werkzeugen etc., die wenigstens auch der Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden dienen sollten (kongruentes Deckungsgeschäft), abgeschlossen haben und dieser bei sorgfältiger Betrachtung die rechtzeitige und vollständige Belieferung auch erwarten ließ. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Nichterlangung der Ware von uns schuldhaft herbeigeführt wurde.
11. Wenn es die Beschaffenheit der von uns geschuldeten Leistung zulässt, ist der Kunde zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist.
12. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Untergangs oder des Verlustes der geschuldeten Leistung und die Gegenleistungsgefahr gehen im Zeitpunkt der Abholung durch den Kunden oder mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über.
13. Ungeachtet dessen tritt der Gefahrübergang auf jeden Fall ein, sobald sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

V. Abnahme, Mängelrüge

1. Besteht die Leistungspflicht des Unternehmers in der Herstellung eines Werkes im Sinne von § 631 BGB, so ist der Kunde zur Abnahme des Werkes bei Abholung beziehungsweise bei Ablieferung durch den Spediteur verpflichtet. Dies gilt nicht im Falle von Vertragsverhältnissen im Sinne des § 650 BGB. Soweit die Leistung des Unternehmers im Verkauf von Waren besteht hat der Kunde die Ware bei Abholung, spätestens aber bei Lieferung durch den Spediteur zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Regelung des § 377 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.
2. Der Kunde hat auch die Vertragsgemäßheit der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreiferklärung/Fertigungsreiferklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
3. Die Abnahme des Leistungsgegenstandes darf von Seiten des Kunden nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
4. Befindet sich der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so sind wir berechtigt einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des gesamten Auftragswertes für jede angefangene Woche bis zu einem Maximalbetrag von 5 % des gesamten Auftragswertes von dem Kunden verlangen, soweit der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ist von dem Verzug nur eine vertraglich vereinbarte Teillieferung betroffen, so bemisst sich der pauschale Schadensersatz nach

dem entsprechenden Teil der Vergütung. Die Geltendmachung eines tatsächlich darüber hinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

5. Darüber hinaus steht es uns frei, bei einem Verzug des Kunden und anschließender, fruchtlos verlaufender Nachfristsetzung den Leistungsgegenstand zu hinterlegen oder den Selbsthilfeverkauf zu betreiben, wenn wir zuvor hierauf hingewiesen haben.
6. Kündigt der Kunde gleich aus welchem Grund, ohne dass wir dies zu vertreten haben, sind wir berechtigt, eine pauschale Vergütung in Höhe von 10% der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung zu verlangen.

VI. Preise, Zahlung

1. Soweit Preise nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gelten unsere jeweils gültigen Listenpreise am Tag des Vertragsschlusses als vereinbart. Die in verbindlich gekennzeichneten Angeboten angegebenen Preise sind für uns nur innerhalb der Annahmefrist verbindlich.
2. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sollten sich danach bis zum vereinbarten Leistungstermin die Kostenfaktoren der geschuldeten Leistung, wie etwa Transport- und Lagerkosten, Lohnkosten, Material- und Rohstoffpreise sowie Vertriebskosten, erhöhen, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis um die tatsächlich entstandenen bzw. noch entstehenden Mehrkosten anzupassen.
3. Eventuelle, aufgrund einer von unserem Kunden nachträglich veranlassten Änderung des Leistungsinhaltes bzw. -umfangs entstehende Mehrkosten sind von diesem zu tragen. Als nachträgliche Änderungen gelten auch die auf Wunsch des Kunden durchgeführten Wiederholungen von Probeandrukken, soweit dies nicht auf von uns zu vertretenden Abweichungen beruht.
4. Sollten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Lieferung bzw. Leistung eintreten, die der Kunde zu vertreten hat, so werden eventuell entstehende Mehrkosten, wie Wartezeiten, sowie möglicherweise zusätzliche An- und Abreisen etc. getrennt in Rechnung gestellt. Insbesondere werden Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands dem Kunden berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
5. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN).
6. Unsere Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk und schließen deshalb Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie sonstige Versandkosten nicht ein.
7. Unsere Zahlungsansprüche werden sofort fällig, sobald die Leistung erbracht und die Rechnung beim Kunden eingegangen ist. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
8. Zu einem Abzug vom Rechnungsbetrag ist der Kunde nicht berechtigt. Die Rechnung wird am bzw. nach dem Tag der vereinbarten Bereitstellung bzw., soweit vom Kunden verlangt, am Tag der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Versendung bestimmte Person ausgestellt.
9. Soweit ausnahmsweise und in Abweichung zu Abs. 6 ein Skontoabzug vereinbart ist, bezieht sich dieser nicht auf Fracht, Porto, Versicherungs- oder sonstige Versandkosten.
10. Zahlungen und Fakturierungen erfolgen ausschließlich in EURO.

11. Eingehende Zahlungen werden mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptforderung verrechnet.
12. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Zwischenzinsspesen sind von unserem Kunden sofort nach Erhalt der entsprechenden Belastungsnote zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowohl bei uns als auch bei unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
13. Bei zulässigen Teillieferungen und im Hinblick auf eigens für die Leistungserbringung bereitgestellten Materialien kann hierfür eine Abschlagszahlung unter Beachtung des § 632a BGB verlangt werden.
14. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen, mangelnden Leistungsfähigkeit des Kunden, insbesondere die Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse gefährdet, so sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt, solange nicht der Kunde nach seiner Wahl Befriedigung oder eine entsprechende Sicherheit leistet. Wird die Zahlung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist geleistet bzw. eine entsprechende Sicherheit beigebracht, sind wir schließlich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
15. Der Kunde gerät mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum nachkommt. Einer weiteren Mahnung unsererseits bedarf es nicht. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf einem unserer Bankkonten an.
16. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die Geldschuld zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, wenn wir nicht aus einem anderen Rechtsgrund zur Erhebung höherer Zinsen berechtigt sind. Die Geltendmachung eines sonstigen, darüber hinausgehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten.

VII. Überlassung von Unterlagen und Dokumenten durch den Kunden

1. Die vom Kunden zur Erbringung der geschuldeten Leistung beizubringenden Unterlagen und Dokumente sind so zur Verfügung zu stellen, dass diese ohne zusätzlichen Mehraufwand lesbar sind.
2. Der Kunde hat digital übermittelte Druckunterlagen frei von sogenannten Computerviren, Computerwürmern und sonstigen, nicht bestimmungsgemäßen DV-Programmabläufen zu liefern. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem aktuellen, technischen Stand zu entsprechen haben. Entdecken wir auf einer uns übermittelten Datei nicht bestimmungsgemäße DV-Programmabläufe der vorbezeichneten Art, werden wir von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, soweit zur Schadensvermeidung bzw. -begrenzung (insbesondere zur Vermeidung des Übergreifens der nicht bestimmungsgemäßen DV-Programmabläufe auf unsere EDV-Anlage) erforderlich, löschen.
3. Wir behalten uns vor, den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wenn uns durch solche durch den Kunden infiltrierte, nicht bestimmungsgemäße DV-Programmabläufe Schäden entstanden sind.
4. Ebenso hat der Kunde Mehraufwendungen zu übernehmen, die auf einer Unlesbarkeit des Manuskriptes beruhen.

VIII. Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers

Dem Unternehmer steht an den vom Kunden angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

IX. Abtretung, Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

1. Der Kunde darf seine Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung nicht ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung abtreten, es sei denn der Kunde hat ein überwiegendes Interesse an der Abtretbarkeit des Anspruchs. In diesem Fall hat der Kunde die Abtretung uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist im Falle verweigerter Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Abtretende dem Auftraggeber alle eventuell im Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
2. Die Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht und das Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur vorbringen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Außerdem setzt die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts bzw. des Leistungsverweigerungsrechts voraus, dass der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns ausgelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung nebst aller Nebenforderungen aus diesem Vertrag sowie aller Forderungen, auch der künftigen, aus der gesamten, laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum.
2. Bis zum endgültigen Eigentumsübergang auf den Kunden ist dieser verpflichtet, pfleglich mit den gelieferten Waren umzugehen. Soweit es sich um hochwertige Güter handelt, ist der Kunde verpflichtet, diese ausreichend gegen Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Kunden tritt mit der Auftragserteilung sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen sicherheitshalber an uns ab und zeigt dies auf unser Verlangen hin dem Versicherer an. Mit Eintritt der unter Abschnitt 1 genannten Bedingung gilt die Rückabtretung dieser Ansprüche als erfolgt.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Sollte die Vorbehaltsware gepfändet oder sonst wie durch Eingriffe Dritter betroffen sein oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, so ist der Kunde zur umgehenden schriftlichen Anzeige uns gegenüber unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet. In diesen Fällen wird uns unser Kunde bei der Durchsetzung der uns zustehenden Ansprüche in jeder geeigneten Weise unterstützen. Vor der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagers ist unsere Vorbehaltsware durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Sicherungsnehmer auszunehmen und deutlich kenntlich zu machen.
4. Dem Kunden ist es nur gestattet, die Vorbehaltsware in unserem Namen und Auftrag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und umzubilden. Wir erwerben in diesem Fall an der neu entstandenen Sache einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware, den diese zu Beginn der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung hatte, zum Wert der neuen Sache.
5. Die aus einer im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs erfolgten Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultierenden Kaufpreisansprüche tritt der Kunde im Umfang unserer Vergütungsforderung nebst Nebenforderungen im Voraus an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Veräußerung vor oder nach einer Weiterverarbeitung stattgefunden hat. Unser Kunde bleibt zum Einzug

der abgetretenen Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Kunden alle erforderlichen Auskünfte zu den Drittschuldnern zu erteilen.

6. Zu einer Verwertung der uns zustehenden Sicherheiten sind wir nach vorheriger Androhung berechtigt, sobald sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet. Statt der Verwertung können wir die Sicherungsabtretungen auch gegenüber den Drittschuldnern durch Mitteilung offenlegen. Ebenfalls sind wir zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt, wenn der Kunde sonstige vertragliche Pflichten verletzt hat und dies zu einer Gefährdung der Sicherheiten führt, und er dies auch nach einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nebst Androhung der Verwertung nicht abgestellt hat. Die Verwertung der Sicherheiten kann durch freihändigen Verkauf erfolgen. Der Erlös wird nach Abzug der entstandenen Kosten unserem Kunden auf seine Schuld angerechnet und ein etwaiges Guthaben wird ihm ausbezahlt.
7. Sind wir aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere infolge Zahlungsverzuges, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird dieser von uns erklärt, trägt der Kunde die durch die Rücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten. Weitergehende Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
8. Sobald die Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, werden wir dem Kunden auf sein Verlangen hin Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes freigeben, wobei wir uns die Auswahl der freizugebenden Sicherungsgegenstände vorbehalten.

XI. Gewährleistung und allgemeine Haftung

1. Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, ergänzt und abgeändert durch die nachfolgenden Vorschriften.
2. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware richtet sich vorrangig nach der Parteivereinbarung. Kundenforderungen, welche die Beschaffenheit der Ware betreffen, werden nur dann Vertragsbestandteil und damit Inhalt unserer Leistungsverpflichtung, wenn diese letztlich von uns schriftlich bestätigt wurden. Hierbei handelt es sich nicht um ein Garantieverprechen.
3. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digital Proofs, Andruckern) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
4. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.
5. Wir geben keine Zusicherungen. Auch unsere Mitarbeiter sind nicht autorisiert Zusicherungen gegenüber unseren Kunden zu tätigen. Auch können seitens unserer Mitarbeiter keine Garantien gegeben werden, soweit diese nicht durch hierfür autorisiertes Personal unseres Unternehmens schriftlich gegenüber unserem Kunden gewährt werden. Aus Garantieverprechen von Herstellern können gegenüber uns keine selbständigen Verpflichtungen hergeleitet werden.
6. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt.
7. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Wir werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige des Mangels die von uns gewählte Art der Nacherfüllung mitteilen. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie durch schriftliche Mitteilung an den Unternehmer unter Angabe der Gründe, welche die Art der Nacherfüllung für den

Kunden unzumutbar machen, ablehnen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der gewählten Art der Nacherfüllung keine Ablehnung durch den Kunden, so gilt die Art der Nacherfüllung als genehmigt. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8. Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung infolge der Mangelhaftigkeit erst dann berechtigt, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unmöglich, von uns verweigert worden ist, von uns wegen der damit anfallenden, unverhältnismäßigen Kosten abgelehnt werden durfte oder die angemessene Frist zur Nacherfüllung in sonstiger Weise erfolglos abgelaufen ist. Bei unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt jedoch ausgeschlossen.
9. Das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen bedingt, dass der Kunde seinen Obliegenheiten nach § 377 HGB bzw. Punkt V. dieser AVB nachgekommen ist. Insbesondere hat er die geschuldete Leistung, sowohl die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse als auch die fertigen Erzeugnisse, unverzüglich nach Erhalt auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen. Zeigen sich bei der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt Mängel, so sind diese uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von einer Woche ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
10. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Für den Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung nach Satz 1 steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag erst zu, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte, angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung erfolglos verstrichen ist und er anschließend innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Ablauf dieser Nachfrist schriftlich den Rücktritt uns gegenüber erklärt.
11. Der Kunde hat in jedem Fall seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen und ist nicht berechtigt, seine Zahlungen auf ausstehende Rechnungen auszusetzen.
12. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz durch uns scheidet im Falle einer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und / oder unsere Erfüllungsgehilfen begangenen Pflichtverletzung aus, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Einhaltung für die Erlangung des Vertragszwecks unverzichtbar ist. Die Höhe eines dem Grunde nach bestehenden Schadensersatzanspruches ist auf die vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die in den beiden vorstehenden Sätzen vorgenommenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen finden keine Anwendung, wenn die Pflichtverletzung zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt hat. Ebenfalls ausgenommen sind etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit durch uns eine Garantieerklärung abgegeben wurde oder sofern ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.
13. Wir haften nicht für aufgewandte Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmeausfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Kunden oder Dritter. Soweit wir bei nachgewiesenem Schaden haften, so ist für jeden Fall unsere Haftung dieser auf dem Höchstbetrag unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Generell ausgeschlossen sind alle Folgeschäden oder Schäden durch nicht sachgemäße bzw. fachgerechte und angemessene Behandlung, Verwendung oder Inbetriebnahme der von uns gelieferten Produkte. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch in Bezug auf unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
14. Darüber bestehen Gewährleistungsansprüche aufgrund eines Mangels gegen uns solange und soweit nicht, als dass wir selbst infolge dieses Umstandes Ansprüche gegen einen Dritten haben und diese

Ansprüche an unseren Kunden abtreten, es sei denn, dass unser Kunde mit diesen Ansprüchen trotz vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten ganz oder teilweise ausfällt.

15. Wir gewährleisten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen die Mangelfreiheit für die von uns geschuldete Leistungen für die Dauer von 12 Monaten (1 Jahr) vom Tag der Abnahme bzw. einem der Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen gleichzusetzenden Ereignis an.
16. Die gesetzlich vorgesehenen Beweislastregelungen werden durch die vorhergehenden Bestimmungen nicht geändert.

XII. Force Majeure

1. Sofern der Unternehmer durch höhere Gewalt (Force Majeure) an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Herstellung oder Versendung der Produkte gehindert ist, wird er für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für ihn kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Kunden wird der Unternehmer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist erbringen wird.
3. Sofern der Kunde durch höhere Gewalt (Force Majeure) an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist oder er zu besorgen hat, dass er seinen vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt nicht fristgerecht nachkommen werden kann, ist er verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Unternehmer ist in diesem Fall berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für ihn kein Interesse mehr besteht.

XIII. Lagerung, Versicherung und Zurückbehaltungsrecht

1. Von unserem Kunden gestellte Gegenstände sind uns frei Haus zu liefern. Ein Transport von Gegenständen, die sich im Eigentum oder Besitz unseres Kunden befinden zu uns, erfolgt auf Gefahr unseres Kunden. Eine Transportversicherung ist von unserem Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.
2. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass die gelieferten Gegenstände der vereinbarten Menge und der zur Weiterverarbeitung erforderlichen bzw. verabredeten Qualität entsprechen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt ohne Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge sowie für die Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Gegenstände. Wird nach dem Eingang der vom Kunden bereitgestellten Gegenstände eine Mengenabweichung und / oder Qualitätsabweichung in der Weise festgestellt, dass dies einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch uns ganz oder teilweise entgegensteht, werden wir den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung des Umstandes setzen. Wir sind zum Rücktritt / Kündigung vom Vertrag berechtigt, wenn wir nach Ablauf dieser Frist dem Kunden nochmals eine Frist von 2 Wochen gesetzt haben, die wiederum erfolglos verstrichen ist, und der Kunde auf das Rücktritts- / Kündigungsrecht hingewiesen wurde. Bei größeren Posten sind uns die mit der mengenmäßigen Prüfung und Lagerung verbundenen Kosten von unserem Kunden zu erstatten.
3. Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und Ähnliches sowie Halb- und Fertigerzeugnisse sind zum vereinbarten Abhol- / Versendungstermin bei uns abzuholen. Es gelten die in Ziffer IV. dargestellten Gefahrtragungsregelungen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Verwahrung über diesen Termin hinaus besteht nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden und gegen besondere

Vergütung. In diesem Fall wird unsererseits eine Haftung für die in Verwahrung genommenen Gegenstände nur nach den unter Ziffer X. dargestellten Grundsätzen übernommen. Sollen verwahrte Gegenstände versichert werden, so hat unser Kunde auf eigene Kosten für eine derartige Versicherung zu sorgen.

4. An sämtlichen, sich in unserem Besitz befindlichen Gegenständen unseres Kunden, haben wir ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde ausnahmsweise kein Kaufmann ist.

XIV. Langfristige Verträge

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen, für die keine gesonderte Kündigungsfrist und kein bestimmter Endtermin vereinbart worden sind, können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

XV. Eigentum, Rechte dritter und Urheberrecht

1. An den im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen unseres Kunden von uns hergestellten oder erworbenen Gegenständen (insbesondere Software-Lizenzen, Schriften, Nutzungslizenzen, Dateien jeder Art, Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten, Stehsätze, Skizzen und Entwürfe) behalten wir uns das Eigentum und alle Urheber- sowie Nutzungsrechte vor. Dritten dürfen diese Gegenstände nicht ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
2. Unser Kunde gewährleistet, dass durch die Ausführung seines Auftrags keine Urheber- und Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Sollte dies gleichwohl geschehen, stellt uns unser Kunde von allen Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns damit einhergehende Aufwendungen, soweit uns nicht ausnahmsweise eigenes Verschulden zur Last fällt, insbesondere wenn uns die Rechte Dritter bekannt waren.
3. Der mit uns in einer Geschäftsbeziehung stehende Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm in Verbindung dieser Geschäftsbeziehungen mit uns, wie bspw. offen dargelegte Informationen über unsere betriebsinternen Verhältnisse und Prozesse oder unserer Kunden, Lieferanten und Subunternehmer, sei es in kaufmännischer oder technischer Weise, die gemeinhin als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Bedingungen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse augenscheinlich sind, über einen unbefristeten Zeitraum geheim zu halten und sie weder in irgendeiner Art aufzuzeichnen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Ausgeschlossen sind hierbei Informationen, die zur unbedingten Erreichung des Vertragszwecks führen.

XVI. Rücknahme von Transport-, Umverpackungs- und Verpackungsmaterial

1. Verpackungen (Transport-, Umverpackungs- und Verpackungsmaterial) werden von uns nur zurückgenommen, wenn und soweit wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Verpackungsverordnung zur Rücknahme verpflichtet sind.
2. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber und frei von Fremdstoffen sein. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Rücknahme zu verweigern oder von unserem Kunden die dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
3. Eine Rückgabe von Verpackungsmaterial ist nur nach vorheriger Abstimmung mit uns sowie entsprechend unseren Vorgaben entweder durch Ablieferung in unserem Betrieb oder an einer von uns genannten Annahme-/Sammelstelle möglich. Die Transportkosten trägt unser Kunde.

XVII. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z. B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand nach unserer Wahl am Sitz des Unternehmers oder Frankfurt am Main. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung unsererseits ist die Verwendung unseres Namens, unserer Angebote, unserer Lieferungen und Leistungen usw. zu Werbezwecken nicht zulässig.
4. Unsere Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
5. Die AGB gelten ab dem untenstehenden Datum und in dieser Fassung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesen AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Sind Bestimmungen in den AGB bzw. den von den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge gesetzlich unzulässig, gelten auch ohne weitere Vereinbarungen der Vertragsparteien, die den unzulässigen Bestimmungen am nächsten kommende gesetzlich zulässige Bestimmung.

Falkenstein, April 2021